



Schützenstrasse 1  
9102 Herisau  
Tel. +41 71 343 63 63  
inneres.sicherheit@ar.ch  
www.ar.ch

**Katrin Alder**  
Regierungsrätin

Herisau, 19. August 2026

## Allgemeinverfügung

### Aufhebung absolutes Feuerverbot (Lockerung)

Aufgrund einer Analyse der aktuellen Lage kommt das Departement Inneres und Sicherheit zum Schluss, dass die jüngsten Niederschläge sowie die angekündigte Entspannung der allgemeinen Wetterlage eine Lockerung des aktuell bestehenden, absoluten Feuerverbots rechtfertigen. Das Departement Inneres und Sicherheit hat deshalb am 18. August 2026 entschieden, die am 29. Juli 2026 verfügten Massnahmen zur Eindämmung der Brandgefahr (absolutes Feuerwerks- und Feuerverbot) **per Mittwoch, 19. August 2026, 12.00 Uhr**, zu lockern; unter Beibehaltung der bisherigen Gefahrenstufe 4.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz; bGS 861.0) und Art. 39 Abs. 3 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz (kantonale Waldverordnung; bGS 931.11) wird für das gesamte Kantonsgebiet von Appenzell Ausserrhoden folgende Allgemeinverfügung getroffen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 29. Juli 2026 betreffend das absolute Feuerwerks- und Feuerverbot im Kanton wird per Mittwoch, 19. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.
2. Auf diesen Zeitpunkt hin werden neu die Verbote gemäss Anhang, Präventionsmassnahmen bei Gefahrenstufe 4 "grosse Gefahr" mit Feuerverbot im Wald und Waldesnähe in Kraft gesetzt.
3. Ab diesem Zeitpunkt ist die Verwendung von Holzkohle- oder Feuerschalengrills wie auch von Kaminöfen oder Keramikgrills im Offenland und Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung des Waldabstands von 50m mit der gebotenen Vorsicht wieder erlaubt.  
Gas- und Elektrogrills sind ausserhalb des Waldes erlaubt.  
Die Benutzung von fest eingerichteten und befestigten Feuerstellen im Wald und Waldesnähe bleibt weiterhin verboten.
4. Im ganzen Kantonsgebiet bleibt das Abfeuern von Feuerwerksraketen / -batterien wie auch das Entzünden von Himmelslaternen absolut verboten. Erlaubt ist einzig das Abbrennen von Vulkanen und anderem Kleinf Feuerwerk im Offenland und Siedlungsgebiet. Im Übrigen sind die gesetzlichen und kommunalen Vorgaben zum Umgang mit Feuerwerk in jedem Fall zu beachten.
5. Verstösse gegen die fortbestehenden Verbote können polizeilich geahndet werden (Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs; StGB; SR 311.0). Art. 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."
6. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



7. Mitteilung an:

- Amtsblatt (Publikation am 21. August 2026)
- Medien via Medienmitteilung
- Gemeinden

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Veröffentlichung beim Regierungsrat (Regierungsgebäude, Obstmarkt 3, 9102 Herisau) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Das Departement Inneres und Sicherheit appelliert weiterhin an einen bedachten Umgang mit Feuerquellen in risikobehafteter Umgebung und dankt der Bevölkerung für das Verständnis und die Akzeptanz der angeordneten Massnahmen.

Departement Inneres und Sicherheit

Katrin Alder, Regierungsrätin

Anhang: Merkblatt Präventionsmassnahmen Waldbrandgefahrenstufe 4 bei Gefahrenstufe 4 "grosse Gefahr" mit Feuerverbot im Wald und Waldesnähe (Stand: August 2026)